

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Welche Empfehlungen gab die Regierungsstatthalterin der Kantonspolizei?**

Letztes Jahr wurde am 19.01.2008 in Bern erneut gegen das WEF und die negativen Auswirkungen der Globalisierung auf die Bevölkerung demonstriert. Leider wurde die Demobewilligung für diese Kundgebung mit einem überstürzten und nicht nachvollziehbaren Entscheid des Gemeinderats sowie der Kantonspolizei Bern zurückgezogen. Als Folge davon nahm die Polizei präventiv insgesamt 242 Menschen in der Innenstadt fest, die ersten bereits ab 10 Uhr. Am 26.01.2008 fand dann eine bewilligte Demo zum gleichen Thema statt.

Die Berner Regierungsstatthalterin Regula Mader wurde eingeladen, sich vor Ort ein Bild zu machen über die Umstände, unter welchen die betroffenen Personen festgehalten wurden. Sie erstattete ausführlich Bericht über ihre Beobachtungen und gab eine ganze Reihe von Empfehlungen ab.

Bereits 2005 gab es während der Anti-WEF-Demo unverhältnismässige Festnahmen. Damals hatte die BAK eine ausführliche Untersuchung durchgeführt und Empfehlungen zuhanden der Polizei verabschiedet. Die Festnahmen während der Anti-WEF-Demo 2008 haben die Fraktion GB/JA! erneut dazu veranlasst, über die BAK eine Abklärung zu bewirken. Die BAK ist diesem Antrag gefolgt und hat festgestellt, dass die Empfehlungen von 2005, die damals noch an die Stadtpolizei Bern gerichtet waren, nicht oder nur teilweise bzw. ungenügend berücksichtigt worden sind.

Die Menschenrechtsorganisationen grundrechte.ch und augenauf bern haben Anfangs 2008 bei der Oberaufsichtskommission (OAK) des Grossrates eine Beschwerde eingereicht und eine Untersuchung der Vorkommnisse während der Anti-WEF-Demo 2008 verlangt.

In einer Medienmitteilung (MM) vom 16.12.2008 behauptet nun die OAK, dass das Vorgehen von Police Bern nachvollziehbar sei. In dieser MM wird weiter gesagt, dass die Regierungsstatthalterin zusätzlich zum oben erwähnten Bericht auch 26 Empfehlungen zuhanden der Kantonspolizei abgegeben habe, die aber bisher im Detail der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Hierzu ist festzuhalten, dass sowohl im Kanton Bern wie auch in der ganzen Schweiz seit einigen Jahren das Prinzip der Öffentlichkeit gilt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieses für die Demokratie enorm wichtige Prinzip ausgerechnet hier nicht zur Anwendung kommen soll. Zudem sind es Empfehlungen, die direkte Auswirkung auf polizeiliches Handeln in der Stadt Bern haben, es also nicht in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung kantonaler Behörden (Polizei & Politik) liegen kann, wie damit umgegangen wird. Gemäss OAK bestünde für sechs der Empfehlungen derzeit keine rechtlichen Grundlagen, während die Kantonspolizei bereit sei, 16 der Empfehlungen ganz oder teilweise zu berücksichtigen, eine Empfehlung anzuerkennen. Offensichtlich zirkuliert der Katalog bereits inoffiziell in gewissen Medienkreisen und hat Gerüchte oder Spekulationen in Gang gesetzt.

Im Sinne von Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger bzw. für künftige ähnliche Situationen bei Kundgebungen in der Stadt Bern sowie zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde der Gemeinderat, im speziellen die Direktion SUE von der OAK konsultiert oder über die Abklärungen informiert?

2. Ist der Gemeinderat nicht auch der Ansicht, dass die unterschiedlichen Stellungnahmen von BAK und OAK problematisch sind? Wie will er hier künftig Einfluss nehmen auf polizeiliches Handeln?
3. Wie lauten die 26 Empfehlungen der Regierungsstatthalterin an die Kantonspolizei und für welche 6 Empfehlungen gibt es keine rechtlichen Grundlagen?
4. Welches sind die 16 Empfehlungen, die die Kantonspolizei ganz oder teilweise berücksichtigen will, welche Empfehlung wird von ihr anerkannt, kann aber offenbar ressourcenbedingt nicht vollständig umgesetzt werden? Welchen Einfluss will der Gemeinderat ausüben, um alle oder einzelne der Empfehlungen in die Tat umzusetzen?
5. Welche Empfehlung richtet sich nicht an die Polizei und für welche zwei Punkte liegen Ermessensbeurteilungen (welcher Art) vor?

Bern, 15. Januar 2009

*Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Natalie Imboden, Christine Anliker-Mansour, Aline Trede, Emine Sariaslan, Christine Michel, Lea Bill, Stéphanie Penher*

### **Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Nein.

*Zu Frage 2:*

Der Gemeinderat hat seinen Standpunkt zu den Kundgebungen vom 19. und 26. Januar 2008 in der Öffentlichkeit (auch bei der Beantwortung der damaligen parlamentarischen Vorstösse) klar geäussert. Es ist nicht Sache des Gemeinderats, unterschiedliche Beurteilungen von Oberaufsichtsgremien zu kommentieren. Auch in Zukunft nimmt der Gemeinderat auf das polizeiliche Handeln im Rahmen der im Polizeigesetz und Ressourcenvertrag vorgesehenen Instrumente Einfluss.

*Zu Frage 3:*

Die Empfehlungen der Regierungsstatthalterin lauteten wie folgt:

1. Es ist zu prüfen, ob die Sanitätspolizei grundsätzlich immer direkt in den Festgenommenen-Sammelstellen (FN) vor Ort sein muss.
2. Es ist eine Triage einzuführen, damit Minderjährige rasch separiert und abgeklärt werden können.
3. Es ist ein geschlossener und geheizter Raum während der Wartezeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Notwendigkeit der Fesselungen während längerer Zeit ist zu überprüfen.
5. Es ist ein angemessen grosser Raum mit entsprechendem Personal zur Kontrolle und Abklärung zur Verfügung zu stellen.
6. Es ist eine genügende Infrastruktur zur Kontrolle und Abklärung zur Verfügung zu stellen.
7. Es sind genügend Toiletten, getrennt nach Frauen und Männern, zur Verfügung zu stellen.
8. Bei der Triage der angehaltenen Personen sind solche, von welchen eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht, von anderen Personen zu trennen.
9. Die verschiedenen Personengruppen sind unterschiedlich zu behandeln bzw. zu durchsuchen. Die notwendige Intimität ist zu gewährleisten.
10. Angehaltene Personen sind nicht in einer Gefängnisstruktur zurückzubehalten, sondern in angemessenen Räumlichkeiten unterzubringen.

11. Es ist sicherzustellen, dass die eingeschlossenen Personen betreut werden, damit sie ihre Bedürfnisse geltend machen können (Besuch der Toilette, medizinische Versorgung u.ä.).
12. Es ist sicherzustellen, dass die eingeschlossenen Personen mit Getränken und Essen versorgt werden.
13. Es ist ein geschlossener und geheizter Raum zur Verfügung zu stellen, wenn der Aufenthalt länger andauert.
14. Es ist dafür zu sorgen, dass die Dauer des Rückbehalts möglichst kurz und verhältnismässig ist.
15. Es ist im Hinblick auf die eidgenössische Strafprozessordnung zu prüfen, inwieweit den Angehaltenen der Zugang zu Anwältinnen und Anwälten möglich gemacht wird, bzw. ob Pikettanwältinnen und -anwälte zur Verfügung zu stellen sind.
16. Die Angehaltenen sind so rasch wie möglich, also im Zeitpunkt der Anhaltung oder spätestens bei Ankunft im FN - zum Beispiel mit Merkblatt - zu informieren, warum sie angehalten wurden. Ebenso ist sicherzustellen, dass angehaltene Personen über das vorgesehene Prozedere sowie die voraussichtliche Dauer der Rückbehaltung informiert werden.
17. Medienschaffende, die sich an einer Demonstration oder in deren Umfeld aufhalten, sind besonders zu kennzeichnen, z.B. durch das Tragen einer entsprechend gekennzeichneten Leuchtweste o.ä.
18. Es ist allenfalls im Hinblick auf die eidgenössische Strafprozessordnung ein Akkreditierungssystem für Journalistinnen und Journalisten zu prüfen.
19. Die Polizistinnen und Polizisten sind regelmässig abzulösen und zu verpflegen.
20. Es ist zu prüfen, wie garantiert werden kann, dass in ähnlichen Situationen, in welchen mit einer grösseren Anzahl von Angehaltenen gerechnet werden muss, eine Infrastruktur ähnlich dem FS Ittigen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden kann.
21. Die Anhaltungen vor Ort sind verhältnismässig und differenziert vorzunehmen. Es sind verbindliche Kriterien für die Anhaltung festzulegen.
22. Bereits vor Ort ist eine Triage vorzunehmen, damit die verschiedenen Personengruppen verhältnismässig angehalten bzw. nach der Anhaltung kontrolliert werden können.
23. Beobachterinnen und Beobachter sind frühzeitig einzubeziehen.
24. Es ist ein Anforderungsprofil für die Person/-en der Beobachter/innen zu erstellen.
25. Es muss klar festgelegt werden, was die Beobachter/innen beobachten sollen und nach welchen Kriterien.
26. Es ist zu prüfen, ob unabhängige Beobachter/innen auch in der Stadt vor Ort eingesetzt werden sollen.

Gemäss der Oberaufsichtskommission bestehen für die Empfehlungen 15, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 26 keine gesetzlichen Grundlagen. Die Empfehlungen 15 und 18 wurden ansatzweise in der heute noch nicht in Kraft stehenden eidgenössischen Strafprozessordnung geregelt.

#### *Zu Frage 4:*

Die Kantonspolizei konnte die Empfehlungen 1-14, 16, 19 und 20 vollständig umsetzen bzw. hat seither Vorkehrungen solcher Art bei anderen Grossereignissen getroffen. Neben der Oberaufsichtskommission hat sich auch Amnesty International, Sektion Schweiz, für die Abläufe in den Festhalte- und Warteräumen der Kantonspolizei interessiert. Der Polizeikommandant hat Vertreter von Amnesty International eingeladen, die neu eingerichteten Räumlichkeiten zu besichtigen. Dabei konnten sich die Vertretenden von Amnesty International ein Bild über die Umsetzung der Massnahmen machen, die seit der unbewilligten Kundgebung vom 19. Januar 2008 von der Kantonspolizei vollzogen wurden.

Der Gemeinderat begrüsst eine Umsetzung sämtlicher Massnahmen, die ein ordnungsgemässes und professionelles Sicherheits- und Kundgebungsmanagement sicherstellen. Die Empfehlungen betreffen vorab operative Fragen, für die seit 1. Januar 2008 nicht mehr die Stadt zuständig ist.

*Zu Frage 5:*

Bei Empfehlung 15 ist darauf hingewiesen worden, dass gemäss den aktuell massgebenden übergeordneten Gesetzesbestimmungen kein Anspruch auf Zugang zu Anwältinnen und Anwälten besteht und daher diese Empfehlung nicht berücksichtigt worden ist. Zu der Empfehlung 17 hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern festgehalten, dass es den Medienschaffenden freisteht, sich entsprechend zu kleiden. Ein Akkreditierungssystem wie in der Empfehlung 18 erwähnt, ist in der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung nur für die Gerichtsberichterstattung vorgesehen. Die Empfehlungen 21 und 22 betreffen die Personenkontrolle, für die bereits gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Die Gründe für Anhaltungen sind mannigfaltig und lassen sich nicht abschliessend und verbindlich formulieren. Der Gesetzgeber hat die entsprechenden Bestimmungen deshalb bewusst abstrakt ausgestaltet. Die Kantonspolizei strebt eine Triage der angehaltenen Personen, wenn immer möglich, vor Ort an. In einigen Fällen ist dies jedoch nicht möglich, da der Schutz der Intimsphäre der betroffenen Personen geschützt werden muss. Zu den Beobachtenden (Empfehlungen 23-26) hat der Regierungsrat des Kantons Bern bereits in seiner Antwort auf die Motion Rytz (M 078/2002) darauf hingewiesen, dass ein breites Spektrum von Kontroll-, Aufsichts- und Einflussmöglichkeiten existiert und weiter reichende Kontrollinstrumente zu keiner Verbesserung der bestehenden sachgerechten Strukturen und gut eingespielten Abläufe beitragen würden. Die Kantonspolizei hat die Massnahme der Beobachtung im Einzelfall angeordnet, nicht zuletzt mit Blick auf den erstmaligen Einsatz nach dem Zusammenschluss von ehemaliger Stadt- und Kantonspolizei.

Bern, 13. Mai 2009

Der Gemeinderat